AMTSBLATT
der Landeshauptstadt **Graz**

Nr. 04 | Jahrgang 121

Mittwoch, 07. Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 8. Änderung Teil A, Beschluss 2
17.07.2 Bebauungsplan Oberer Auweg, 2. Änderung, Beschluss 19
4.09 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 9. Änderung – Entwurf 23
4.10 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 10. Änderung – Entwurf 27
06.38.0 Bebauungsplan Wielandgasse–Schießstattgasse–Schönaugasse–Jakob-Redtenbacher-Gasse, Entwurf 31
09.16.0 Bebauungsplan Waltendorfer Hauptstraße–Schulgasse–Ruckerlberggasse, Entwurf 32
Trassenverordnung – Puchstraße 33
Trassenverordnung – Reininghausplatz 34
Satzung für die Verleihung des Sportehrenzeichens der Landeshauptstadt Graz 35
Berufung auf Bezirksratsmandat, Herr Mag. Rainer Kriesche 37
Streichung aus der Liste Die Grazer Grünen – Judith Schwentner, Frau Teresa Egger 38
Berufung auf Gemeinderatsmandat, Herr DI Nenad Savic 39
Volksbefragung - Verlegung des Verschiebebahnhofs Gösting 40
Förderungsrichtlinie bezüglich Sportamtsbusse für Grazer Sportvereine 41
Richtlinie für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz an Senior:innen 44
Tarife für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, Indexanpassung 2025 45
Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS) ... 47
Impressum 48

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-088058/2023/0041 u. 0051

4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 8. Änderung, Teil A

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung (GZ.: ABT13-148256/2023-36) vom 21.03.2025, wurde das
4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 8. Änderung Teil A in der vom Gemeinderat am 04. Juli 2024 und am 13. Februar 2025 (Ergänzungsbeschluss) beschlossenen Fassung genehmigt.

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBl Nr. 84/2022 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.06 geändert.

§ 1

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 8. Änderung Teil A besteht aus dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitt, Ausschnitt einzelner Deckpläne sowie Ausschnitt aus dem Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 6. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes (4.03 STEK) vorgenommen:

1. Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Ulrich-Lichtenstein-Gasse Roth

   Änderung einer Teilfläche der Überlagerung Eisenbahn/ Industrie, Gewerbe (Bereich G) sowie eines Teilbereiches Bahnfläche im Ausmaß von gesamt ca. 2200m² westlich der Conrad-von-

Hötzendorf-Straße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse in eine Überlagerung der Funktionen Zentrum und Industrie, Gewerbe.
Erweiterung der Kategorie B im Deckplan 5 westlich der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und nördlich der Ulrich-Lichtenstein-Gasse im Ausmaß von ca. 2200m²
Erweiterung des Bereichstypen Straßenrandbebauung im ggst. Bereich

2. *Mitterstraße Bahnhofsvorplatz (ausgesetzt)*

3. *Bergstraße (ausgesetzt)*

4. *Schloßberg – Paulustorgasse (ausgesetzt)*

5. *Brückengasse – Köstenbaumgasse (ausgesetzt)*

6. *Inffeldgründe + Areal BORG/HAK Monsbergergasse (ausgesetzt)*

7. *Austausch und Aktualisierung Deckplan 2 – Nutzungsbeschränkungen (ausgesetzt)*

8. *Austausch und Aktualisierung Deckplan 3 – Verkehr (ausgesetzt)*

§ 3

Der Verordnungstext des 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, zuletzt in der Fassung 4.06, wird wie folgt geändert:

1. *Nummerierung der Grundsätze unter § 3 wird durch Buchstaben ersetzt*

2. Bisherige § 3 Z.1. wird ersetzt durch § 3 lit. a
Graz stellt sich aktiv den Herausforderungen der Klimakrise und des Klimawandels.

3. Unter § 3 lit. f (bisher Z.6) wird Wachstum durch Weiterentwicklung ersetzt.

4. *§ 8 Abs 2 wird ergänzt:*
   - Rücksichtnahme auf Hang- und Oberflächenwässer

5. *§ 8 Abs 5 wird wie folgt geändert: (durchgestrichenen Textteile entfallen, unterstrichenen sind neu)*
Zulässig sind:
Bebauungen mit einem zweigeschossigen Erscheinungsbild, wobei zusätzlich ein zurückversetztes zweites Obergeschoss oder ein ausgebautes Dachgeschoss zulässig ist ~~und abgetreppte mehrgeschossige Bebauungen, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50 m erreichen.~~
Über dem zurückversetzten zweiten Obergeschoss sind keine Dachterrassen u. dgl. zulässig. In steilen Hanglagen darf die talseitige Gebäudefront dreigeschossig sein, sofern die Auswirkungen für das Umfeld verträglich und die Einfügung in das straßen-Orts- und

Landschaftsbild gegeben ist. Es sind auch in diesen Fällen höchstens 3 oberirdische Nutzungsebenen zulässig.

6. *Nach § 8 Abs 5 werden Abs 5a und Abs 5b eingefügt:*
   (5a) Weiters ist in Ausnahmefällen eine abgetreppte mehrgeschossige Bebauung zulässig, die an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50m (sowohl auf das bestehende als auch auf das künftige Gelände bezogen) erreicht. Hierbei ist im Besonderen die Gesamtlänge des Baukörpers, das optisch wahrnehmbare Gebäudevolumen sowie die talseitige Ansichtsfläche hinsichtlich der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu beurteilen. Eine umlaufende begrünte Vorgartenzone zu allen Bauplatzgrenzen ist herzustellen.
   (5b) Der maximale Bebauungsgrad im Grüngürtel wird mit 0,2 festgelegt, wobei die Behörde bei öffentlichem Interesse und / oder für geringfügige Zubauten eine Ausnahme gewähren kann. In diesen begründeten Ausnahmefällen darf sich der Bebauungsgrad bei Zubauten höchstens um 20% erhöhen und jedenfalls in Summe maximal 0,3 betragen.

7. *Nach § 9 wird § 9a eingefügt:*
   § 9a Im Sinne des Schutzes vor Naturgefahren und insbesondere vor den Auswirkungen der Klimakrise sind im Zuge der Flächenwidmungsplanung sowohl bei Bestandsausweisungen als auch bei Neuausweisungen geeignete Maßnahmen festzulegen.

8. *Die Präambel unter IV. Raumbezogene Ziele und Maßnahmen wird wie folgt ergänzt:*
   (…) Dies gilt ebenso für sämtliche Bereiche innerhalb der Zentrumszonen.

9. *Nach § 10 Abs 5 wird Abs 6 ergänzt:*
   (6) Sicherung der Nutzungsdurchmischung und Gewährleistung eines lebendigen Stadtparterres durch Vermeidung von monofunktionalen Wohngebäuden

10. *Nach § 11 Abs 2 werden Abs 3 und Abs 4 ergänzt:*
    (3) Stärkung der vorhandenen Infrastruktur und der Nachbarschaften durch eine lebendige Bezirksdemokratie sowie die Einrichtung bzw. den Erhalt von Stadtteilbüros und Stadtteilarbeit in Abstimmung mit der sozialräumlichen Notwendigkeit sowie Stärkung der Bezirksvertretungen
    (4) Sicherung der Nutzungsdurchmischung und Gewährleistung eines lebendigen Stadtparterres durch Vermeidung von monofunktionalen Wohngebäuden

11. *§ 12 Abs 3 wird inhaltlich ergänzt; nach § 12 Abs 5 werden Abs 6 und Abs 7 ergänzt:*
    (kursive Textteile sind Bestand, unterstrichene sind neu)
    (3) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils
    (6) Vermeidung der Nutzung Wohnen
    (7) Schaffung konsumfreier Aufenthaltsflächen

11a. in §13 Abs 7, §14 Abs 7, § 15 Abs 4, § 18 Abs 9, § 19 Abs 3 und § 26 Abs 23 wird jeweils nach „Beschränkung der Bodenversiegelung“ folgendes ergänzt:
(…) und Erhöhung des Grünanteils

12. *Nach § 15 Abs 5 wird Abs 6 ergänzt:*
    (6) Herstellung einer ausreichend großen, allen Bewohner:innen zugänglichen Grünfläche bei Neubauten mit mehreren Wohneinheiten

13. § 16 Abs 3 wird wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):
(3) Verbesserung des Kleinklimas durch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.

14. Nach § 17 Abs 2 werden Abs 3 und Abs 4 ergänzt:
(3) Verbesserung des Kleinklimas durch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.
(4) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

15. Nach § 19 Abs 3 wird Abs 4 ergänzt:
(4) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen

16. Nach § 20 Abs 2 werden Abs 3 und Abs 4 ergänzt:
(3) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen
(4) Beschränkung der Bodenversiegelung

17. Nach § 21 Abs 1 werden Abs 2 und Abs 3 ergänzt:
(2) Verbesserung des Kleinklimas durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen
(3) Beschränkung der Bodenversiegelung und Erhöhung des Grünanteils

18. Nach § 26 Abs 1 wird Abs 1a ergänzt:
(1a) Erhalt des schützenswerten Baumbestandes
Berücksichtigung von erhaltenswerten Baumbeständen bei der Situierung von baulichen Anlagen auf allen Bauplätzen

19. § 26 Abs 3 wird ergänzt (neue Textteile unterstrichen):
(3) Sicherung der Grünräume in der Stadt insbesondere durch:

- Sparsame Ausweisung von neuem Bauland und Erhalt zusammenhängender Grünflächen auch im Siedlungsraum
- Erhalt von Inselwäldern bzw. dicht bestockten Flächen im inneren Stadtgebiet
- Erhalt und Stärkung von Wäldern mit Schutzfunktion insbesondere hinsichtlich Hangrutschung, Oberflächen und Hangwässer
- Neuanlage von Waldflächen („Klimawald“) als Klimaschutzmaßnahme und im Sinne der Biodiversität
- Anwendung des sog. Schwammstadtprinzips als Speicher-, Rückhalte- und Sickervolumen

20. Nach § 26 Abs 4a wird Abs 4b eingefügt:
(4b) Erhalt und Weiterentwicklung des Mühlgangs als Gewässer und Grünachse im Stadtgebiet insbesondere durch

- Festlegung eines Freihaltebereichs zum Mühlgang im Ausmaß von 10m, gemessen ab der Böschungsoberkante. Eine Unterschreitung des Abstandes ist unter Abwägung der folgenden Ziele und Maßnahmen zulässig:
    a. Sicherung eines Grünstreifens entlang des Gewässers
    b. Schaffung von begleitenden und querenden Durchwegungen
    c. Stärkung des naturnahen Charakters in den Außenbezirken
    d. Bauen am Wasser im inneren Stadtbereich

21. § 26 Abs 7 lautet nunmehr:

(7) Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 und gemeinsame Betrachtung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung

- Beachtung der Vorgaben aus dem Grazer Klimaschutzplan bei allen Planungs- und Infrastrukturmaßnahmen
- Umsetzung und wiederkehrende Evaluierung des Grazer Klimaschutzplanes
- Evaluierung und Fortführung des Aktionsplanes Klimawandelanpassung
- Aufbau und Fortführung des Klima – Informationssystems
- Modellierung und Simulation von Klimapfaden (2050) unter Einbeziehung von künftigen Stadtentwicklungsszenarien
- Berücksichtigung von stadtklimatologischen Aspekten in Projekten der Stadtentwicklung und der Infrastrukturentwicklung
- Forcierung des Einsatzes von klimafreundlichen Baustoffen durch städtebauliche Verträge und Festlegungen in Bebauungsplänen

22. Nach § 26 Abs 7 werden Abs 7a,7b (beinhaltet unter anderem den bisherigen Abs 7 – unterstrichen dargestellt), 7c und 7d eingefügt:

(7a) Erhalt stadtklimatologisch besonders sensibler Bereiche

- Erfassung und Erhalt der Funktion von besonders bedeutsamen klimawirksamen Flächen
- Keine neuen Baulandausweisungen bzw. keine Ausweisungen von Sondernutzungsflächen im Freiland, die eine nachteilige Versiegelung ermöglichen, in sensiblen Bereichen
- Überprüfung von Rückwidmungen bzw. Bebauungsbeschränkungen in betroffenen Baulandgebieten

(7b) <u>Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche:</u>

- <u>Erhalt der klimawirksamen Parkanlagen</u>
- <u>Erhalt großer, zusammenhängender Freilandflächen und Wälder.</u>
- <u>Erhalt des Murraums als klimawirksame Nord-Süd-Achse.</u>
- Erhalt der für das Grazer Windsystem wichtigen Bereiche der Kaltluftproduktion und der Frischluftschneisen
- Erhalt von bestehenden Bäumen, Sträuchern und auch kleineren Grün- und Waldflächen, insbesondere in dicht bebauten Gebieten

(7c) Verbesserung/Reduktion von städtischen Hitzeinseln

- Einsatz von hellen Oberflächenmaterialien mit geringer Wärmespeicherfähigkeit, angestrebt wird ein Hellbezugswert zwischen 30 und 85
- Vorgabe von entsprechender Farb – und Materialgestaltung von Gebäuden in Bebauungsplänen
- Sparsamer Einsatz von großflächigen Glasfassaden und großflächigen reflektierenden Metallfassaden durch entsprechende Festlegungen in Bebauungsplänen und Wettbewerbsausschreibungen; Ausnahmen zum Zwecke solarer Energiegewinnung sind im Einzelfall zu prüfen.

- Entsiegelung und Begrünung von Plätzen und Straßenzügen nach Maßgabe funktionaler Anforderungen
- Vorschreibung von Begrünungsmaßnahmen wie Baumpflanzungen, Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen
- Beschränkung der Bodenversiegelung auf Bauflächen

(7d) Stärkung der Resilienz gegen Extremereignisse

- Erarbeitung von Risikoplänen
- Engmaschige Beobachtung/Analyse der Parameter Temperatur, Wind und Niederschlag
- Erstellung einer Vulnerabilitätsanalyse im Stadtgebiet

23. Ergänzung und Änderung des § 26 Abs 8 (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(8) Weitere Verbesserung der Luftgüte insbesondere durch:

- Verringerung der Weglängen und der Zwangsmobilität durch Stärkung der Stadtteilzentren der nutzungsdurchmischten Stadt und eines engmaschigen Wegenetzes für Geh- und Radverkehr
- *Reduktion der Emission aus Verkehr durch* Attraktivierung der aktiven Mobilität und des öffentlichen Verkehrs ~~(Elektromobilität)~~ sowie Verlagerung des unbedingt notwendigen MIV auf Elektromobilität und andere alternative Antriebe
- Reduktion der Emissionen aus der Industrie.
- *Reduktion der Hausbrandemissionen zur Reduktion der Feinstaubbelastung:*
  - *Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kommunalen Energiekonzeptes*
  - *Ausbau* der ~~adäquater~~ *Energieversorgung* aus erneuerbaren Quellen
  - *Einschränkung von Energieträgern mit hohen CO_2- oder Feinstaubemissionen.*
  - *Beibehaltung der Beschränkungszonen für die Raumheizung mit Festbrennstoffen.*
- *Klimawirksame Bebauungsbeschränkungen in Frischluftschneisen durch Begrenzung der Gebäudehöhen und Berücksichtigung der Luftströme bei der Situierung der Baukörper (Geltungsbereich siehe Kartendarstellung „Klimatopkarte mit Planungshinweisen aus klimatologischer Sicht“ im Teil E)*
- *Erhöhung des Baumbestandes im dicht verbauten Stadtgebiet.*
- *Erhaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche, großer zusammenhängender Freilandflächen und der Wälder.*
- Überprüfung von Baulandrücknahmen und Bebauungsbeschränkungen in Bereichen der Kaltluftproduktion und von Frischluftschneisen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Klimainformationssystem Graz

24. § 26 Abs 9 wird ergänzt:

- Reduktion der Geschwindigkeit von Kfz im Stadtgebiet
- Verankerung klarer Vorgaben für Lärmobergrenzen bei Veranstaltungen in den Veranstaltungsrichtlinien (u.a. durch Beschränkung der Veranstaltungstage für einzelne Plätze)

25. § 26 Abs 12 wird ergänzt:

- Schaffung von generationsübergreifenden Bewegungsmöglichkeiten

26. Nach § 26 Abs 13 wird ein Abs 13a eingefügt:

(13a) Entsiegelung und entsprechende Bepflanzung von Verkehrsinseln und Straßenbegleitgrün zur Ausbildung von ökologischen Trittsteinen im Sinne des Erhalts der Artenvielfalt und der Biodiversität nach Maßgabe der Verkehrssicherheit

27. § 26 Abs 14 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, kursiv Bestand):

(14) Weitgehender Erhalt bestehender und Schaffung neuer Kleingartenanlagen bevorzugt in Stadtrandlagen.

28. § 26 Abs 15 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall gestrichen):

(15) Öffentliche Durchwegung und Einbindung von Kleingartenanlagen in einen Grünverbund im Einvernehmen mit dem Landesverband der Kleingärtner Steiermarks, ~~insbesondere bei Neuanlagen und ausschließlich unter Einbindung der Kleingartenvereine bei bestehenden Anlagen~~

29. § 26 Abs 18 wird wie folgt geändert (Entfall gestrichen, Ergänzungen unterstrichen dargestellt):

(18) Evaluierung und ~~Überarbeitung~~ Weiterentwicklung des Sachprogrammes Grünraum sowie der Biotopkartierung.

30. § 26 Abs 19 wird wie folgt ergänzt:

- Einsatz von Strauchpflanzungen, Staudenbeeten und Blühwiesen u.dgl. zur Bepflanzung von Verkehrsinseln, von Baumscheiben und in Bereichen ohne Baumstandorteignung
- Entsiegelung bestehender Sperrflächen im Straßenraum

31. § 26 Abs 21 wird wie folgt ergänzt:

- Forcierung von Fassadenbegrünungen, bevorzugt in erdgebundener Ausführung

32. Nach § 26 Abs 22 wird Abs 22a eingefügt:

(22a) Nachhaltiger Umgang mit Hang- und Oberflächenwässer zur Grundwasseranreicherung, zur Schadensminimierung bei Starkregen sowie als Klimawandelanpassungsmaßnahme

- Flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes zur Identifizierung von stark betroffenen Gebieten insbesondere auf Basis der Erkenntnisse des KIS, der Topographie, der Baugrundkarte und der Versiegelungskarte
- Erhöhung des zu erhaltenden Mindestanteil an gewachsenen Boden in den stark betroffenen Bereichen; dabei ist mindestens ein Wert von 20% festzulegen
- Erstellung von Niederschlagswässerbewirtschaftungskonzepten in Bebauungsplanverfahren in stark betroffenen Gebieten
- Nutzung auch privater Niederschlagswässer zur Bewässerung des Straßenbegleitgrüns, sofern im öffentlichen Interesse
- Anwendung des sog. Schwammstadtprinzip in versiegelten Bereichen

33. Nach § 26 Abs 23 wird Abs 23a eingefügt:

(23a) Festlegung eines Grünflächenfaktors entsprechend der Bereichstypen des räumlichen Leitbildes; Vollzug der Umsetzung des Grünflächenfaktors in sämtlichen baubehördlichen Verfahren und in den Verfahren gemäß StROG

34. Ergänzung und Änderung des § 26 Abs 24 (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(24)Forcierung von begrünten Dächern zur Wasserretention und zur Verbesserung des Kleinklimas insbesondere durch:

- *Begrünung von neu errichteten Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 10° Davon ausgenommen sind zusammenhängende Dachflächen einer baulichen Anlage mit einem Dachflächenausmaß unter ~~300 m²~~* 60m²*,~~ sofern die Dachbegrünung nicht zur Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erforderlich ist.*
  Eine extensive Dachbegrünung ist mit einer Vegetationstragschicht von mind. 15cm auszuführen.
  In Bereichen mit schlecht sickerfähigem Boden und entsprechender Hang- bzw. Oberflächenwasserproblematik ist die Dachbegrünung überwiegend als intensive Dachbegrünung auszuführen.
  Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden. Intensiv begrünte (auch betretbare) Dachflächen sind hierbei als begrüntes Dach zu werten. Darüber hinaus sind Ausnahmen für Anlagen zur erweiterten Nutzung von Solarenergie nach Maßgabe der mikroklimatischen Auswirkungen zulässig.
  Fotovoltaikanlagen sind bevorzugt in Kombination mit einem Gründach zu errichten.
  ~~Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden.~~
  ~~Für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen kann die Behörde darüber hinaus Ausnahmen erteilen.~~
  Innerhalb der Grazer Altstadtschutzzonen sind Ausnahmen auf Basis eines Gutachtens der Altstadterhaltungskommission zulässig. Ebenso sind Ausnahmen im Bereich von denkmalgeschützten Objekten zulässig.

35. § 26 Abs 25 wird wie folgt ergänzt (Bestand kursiv, Neue Textteile unterstrichen):

(26) Einfügung von Parkplätzen in das Orts- u. Landschaftsbild und Minderung der negativen Auswirkung auf das Stadtklima durch:

- *Gliederung großer Flächen durch Bäume und Bepflanzungen.*
- *Bei Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von PKW – Parkplätzen ist pro 5 Stellplätze 1 Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ausgenommen im Bereich* der Präsentations- und Lagerflächen *der Automobilindustrie und des Autohandels.*
- *Beschränkung des Versiegelungsgrades.*

36. In § 26 Abs 26 letzter Satz wird „anzustreben" durch „nachweisen" *ersetzt.*

37. § 26 Abs 27 wird wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(27) Erhalt und Fortführung bzw. Wiederherstellung der bestehenden Vorgartenzonen

38. In § 27 Abs 2 wird das Wort „auch" durch „vorrangig" ersetzt.

39. Nach § 27 Abs 3 wird Abs 3a neu eingeführt:

(3a) Erhöhung der sozialen Durchmischung durch Widmung von Vorbehaltsflächen für kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau und städtebauliche Verträge

40. In § 27 Abs 4 wird im ersten Punkt wie folgt ergänzt (neue Textteile unterstrichen):

(4) Weitere Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch:

- Klimaangepasste Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der öffentlichen Grün- und Parkanlagen.
- (…)

41. Nach § 27 Abs 4 wird Abs 4a eingefügt:

(4a) Reduktion von städtischen Wärmeinseln insbesondere durch:

- Entsiegelung und Begrünung von öffentlichen Flächen nach Maßgabe funktionaler und verkehrstechnischer Anforderungen
- Höchstmögliche Reduktion von Asphalt- und Metalloberflächen zugunsten von hellen Betonflächen, Platten- bzw. Pflasterbelegen (Beton, Naturstein), schottergebundener Decken u.dgl.
- Schaffung und Erhalt eines dichten vitalen Baumbestandes
- Vorschreibung von Dach- und Fassadenbegrünungen

42. Nach § 27 Abs 7 werden eine Zwischenüberschrift und Abs 8,9,10 und 11 eingefügt:

Wohnen

(8) Bedarfsgerechter und leistbarer Wohnbau im gesamten Stadtgebiet
- Prüfen des Einsatzes der Vertragsraumordnung für leistbares Wohnen und Baugruppen

(9) Vermeidung von Segregation im Wohnbau
- Festlegung eines angemessenen Wohnungsschlüssels in Bebauungsplänen für ein vielfältiges Wohnungsangebot
- Festlegung einer Mindestwohnungsgröße in Bebauungsplänen
- Gewährleistung einer Mindestausstattung an Gemeinflächen im Wohnbau, auch im Sinne der Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens der Bevölkerung
- Ausweisung von Vorbehaltsflächen für den Kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau vorzugsweise in Gebieten mit geringem Anteil an Gemeindewohnungen

(10) Forcierung eines positiven Beitrages des Wohnbaus zum unmittelbaren urbanen Umfeld

(11) Fortführung der Unterstützung für Wohnungslose

43. § 28 Abs 8 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(8) Weiterentwicklung des Räumlichen Leitbildes als Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes ~~Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes und Erlass eines Räumlichen Leitbildes gemäß § 22 Abs. 7 StROG~~ *als Grundlage für die Bebauungsplanung und Bauverfahren.*

44. Nach § 28 Abs 8 wird eine Zwischenüberschrift eingefügt und der Abs 8a wie folgt ersetzt:

Gestaltqualität im öffentlichen Raum

(8 a) Gestaltung des öffentlichen Raumes als attraktiven Aufenthaltsraumes für alle Menschen:

- Durchführung von Wettbewerben für die Gestaltung von Plätzen und Straßenräumen nach Maßgabe ihrer Bedeutung
- Einsatz von partizipativen Elementen in der Planung von öffentlichen Plätze und Straßenräumen (Neuanlage und Fortführung)

- Planung und Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen in Kooperation von technischer Planung und Gestaltplanung
- Erstellung von Stadtteilleitbildern und stadträumlichen Leitplanungen
- Ermöglichung spielerischer Nutzungen im öffentlichen Raum im Sinne einer bespielbaren Stadt nach Maßgabe der Angemessenheit

45. Nach § 28 Abs 12 wird Abs 12a eingefügt:

(12a) Stärkung der Bürger:innenbeteiligung in der Stadtentwicklung insbesondere durch:

- Vermittlung der festgelegten Ziele und Maßnahmen an die Bevölkerung
- Entwicklung von Stadtteilleitbildern als Grundlage für weitere Maßnahmen auf Stadtteilebene
- Differenzierten Einsatz von partizipativen Elementen auch in der Vorbereitung von Wettbewerben und Bebauungsplänen
- Förderung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- Einbindung und Anhörung der Bezirksvertretungen bei Planungen der Stadt

46. § 28 Abs 13 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(13) Sicherung der standörtlichen Voraussetzung der bestehenden und künftigen Gesundheitseinrichtungen ~~Krankenhäuser~~.

- Einbindung von ~~Krankenhausstandorten~~ Standorten in den jeweiligen Stadtteil bzw. in die städtische Umgebung.
- Unterstützung der Schaffung von Primärversorgungszentren in allen Teilen der Stadt
- Verkehrsberuhigung von versorgungswirksamen Standorten von Gesundheitseinrichtungen
- Förderung der Anbindung an die aktiven Mobilität und den öffentlichen Verkehr
- Öffnen etwaiger Freibereiche für Anwohner:innen

47. Nach § 28 Abs 13 werden Abs 13a und Abs 13b ergänzt:

(13a) Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in der Bevölkerung insbesondere durch

- Berücksichtigung des gesundheitlichen Aspekts bei der verkehrsinfrastrukturellen Planung von Bauvorhaben
- Kontinuierlicher Ausbau sicherer und barrierefreier Geh- und Radwege
- Reduktion von Emissionen und Lärm aus dem Nahverkehr durch Priorisierung von Geh- und Radverkehr
- Erhalt und Weiterentwicklung der regionalen Lebensmittelversorgung und der Produzentenmärkte
- Erfassen und Kommunikation von klimawandelbedingten Veränderungen in Flora und Fauna sowie der angemessenen Reaktionen
- Gewährleistung von adäquaten Müllentsorgungsbereichen im öffentlichen Raum sowie in den privaten Wohnanlagen

(13b) Sicherstellung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels und der Klimakrise insbesondere durch:

- Verringerung der sommerlichen Überhitzung und der Entstehung von Hitzeinseln insbesondere durch Baumpflanzungen
- Durchgrünung und Beschattung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege und Plätze)

- Bereitstellung des Elements Wasser im öffentlichen Raum (Kühlung, Trinkbrunnen), Nutzung von Meteor- und Fließgewässer
- Entwicklung von klimawirksamen Standards für den öffentlichen Raum

48. § 29 Abs 1 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(1) Erhaltung und Ausbau einer wettbewerbsfähigen klimaneutralen, nachhaltigen, sozialen und inklusiven *Wirtschaft und Industrie durch:*

- Umsetzung und Weiterentwicklung der Wirtschaftsstrategie 2030
- *Sicherstellung der standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung ~~der~~ ~~Wettbewerbsfähigkeit~~ von Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsinstitutionen.*
- *Standörtliche Absicherung der wirtschaftlichen Leitbetriebe und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten.*
- *Sicherung bzw. Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden städtischen Gewerbezonen.*
- *Flächenrecycling von extensiv genutzten Standorten in gut erschlossenen zentralen Lagen.*
- *Auflassen von konfliktträchtigen Altstandorten in Gemengelagen und Überführung in gebietsverträgliche Nutzungen auf Antrag der GrundeigentümerIn*

49. § 29 Abs 2 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):

(2) Steigerung der Attraktivität als überregionales Handels- und Dienstleistungszentrum sowie Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung eines attraktiven Angebots- und Versorgungsniveaus durch:

- *Stärkung des Stadtzentrums unter Berücksichtigung der vorgegebenen Entwicklungsachse Graz-West (Bahnhofsbereich bis einschließlich Eggenberg).*
- *Erhaltung* und Stärkung *des bestehenden Gefüges mit Schwerpunkten in den Bezirks- und Stadtteilzentren.*
- *Verbesserung der städtischen Integration und Erreichbarkeit bestehender Einkaufszentren* mit sanfter Mobilität (Anbindung an ein Fuß- und Radwegenetz sowie an den öffentlichen Verkehr)
- *Beschränkung der Festlegung von Einkaufszentren 1+2 (§ 30 Abs. 1 Z. 6 lit. a) und b) StROG 2010) im Flächenwidmungsplan auf bestehende Standorte*

50. Im § 30 werden ein neuer Abs 1 und ein Abs 1a eingefügt, die bisherigen Absätze werden nachgereiht (dh: bisher 1 nun 2 usw.):

(1) weitere Stärkung der aktiven Mobilität im Sinne der Grazer Mobilitätsziele

- Nutzung des Straßenraums im Sinn der städtischen Mobilitätsziele,
- Besondere Berücksichtigung der Fußverkehrsbelange und der Aufenthaltsqualität bei allen Verkehrsprojekten (Rad, ÖV, MIV)
- Neuverteilung des öffentlichen Straßenraums zugunsten von Fuß- Radverkehr und/oder Baumpflanzungen sowie der Schaffung von Grünraum
- Verstärkter Einsatz von temporären Verkehrslösungen und deren Evaluierung zugunsten des Fuß-Radverkehrs bzw. der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Kindergerechte Mobilität

(1a) Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Sinne der Mobilitätsziele als Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung

- Schaffung attraktiver Haltestellensituationen mit Aufenthaltsqualität
- Prüfen der Verwendung von Rasengleisen

51. *Ersatz „verkehrspolitische Ziele" durch „Mobilitätsziele" in § 30 bisher Abs 2 nun Abs 3*

§ 4

Der Verordnungstext des 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz, seit der Änderung 4.03 STEK Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Z. 1 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
   Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder:
   Flächen im Freien, die dem Abstellen sowie der Zu- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern *außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen* dienen ~~(vgl. § 4 Abs 2 Stmk BauG)~~

2. *§ 3 Z. 2 wird wie folgt ergänzt:*
   Bereichstyp: Definition der jeweils angestrebten zukünftigen *baulich – räumlichen Struktur*

3. *In § 3 Z.4 wird „Summe" durch „Anzahl" ersetzt*

4. *§ 3 Z. 6 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
   Ins Gebäude integrierte Parkierung:
   Abstellplätze für Kraftfahrzeuge und Krafträder *sind derart anzuordnen, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden*, wobei keine Ebene zur Gänze der Funktion der Abstellplätze zugeordnet werden darf. Zumindest ein Drittel des Erdgeschosses muss einer anderen Nutzung dienen und geschlossen ausgeführt sein sowie straßenseitig über eine Fassade verfügen, die der Adressbildung dient. Dieser geschlossene Gebäudeteil muss zudem mindestens 1/3 der straßenseitigen Fassade bilden.

5. *§ 3 Z. 10 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
   Offene Erschließung:
   ~~Erschließung vor der Gebäudefront bestehend aus außenliegenden horizontalen Gängen entlang mehrerer Nutzungseinheiten inklusive zugehöriger außenliegender offener Stiegenhäuser~~

   Erschließungssystem bestehend aus außenhalb des thermischen Raumabschlusses liegenden horizontalen Gängen entlang mehrerer Nutzungseinheiten, ggf. mit zugehörigen meist nicht wärmetechnisch abgeschlossenen Treppenanlagen

6. *Nach § 3 Z. 11 werden Z. 12, Z. 13, Z. 14 und Z. 15 ergänzt:*

12. Grünflächenfaktor:
    Verhältnis der mit Vegetation bedeckten Fläche zur Bauplatzfläche.

13. Formate von Werbe und Ankündigungseinrichtungen:
    - Kleinstformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen bis 0,5m² Ansichtsfläche
    - Kleinformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von 0,5 – 4,99m² Ansichtsfläche
    - Großformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von 5,0 bis 9,99m² Ansichtsfläche
    - Überformat: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ab 10,0m² Ansichtsfläche

14. Überwiegend blickdurchlässige Einfriedung:
    mehr als 50% der Ansichtsfläche (Lauflänge x der maximal zulässigen Höhe der Zaunanlage) einer Zaunanlage pro Grundstücksgrenze sind transparent auszuführen

15. Auskragungstiefe:
    waagrechte Länge der Balkonplatte gemessen vom aufgehenden Mauerwerk bis zur Vorderkante der Balkonkonstruktion

7. *§ 4 Abs 7 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
   (7) Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe
   a. *Charakteristik: mehrgeschossige punktuelle Bebauung in offener Bebauungsweise mit annähernd quadratischen bis leicht rechteckigen (max. 2:3) Proportionen, stark durchgrünte Freiräume, häufig funktionsdurchmischt.* Typisches Gebäudevolumen von ca. 1.000m³ mit erheblichen Unterschieden zwischen den Teilräumen.

8. *§ 4 Abs 8 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
   (8) Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels
   a. *Charakteristik: kleinteilige Bebauung* (typisches Gebäudevolumen von ca. 650m³) *geringer Höhe in offener, gekuppelter oder geschlossener Bebauungsweise mit vorwiegend privaten Freiräumen und hohem Durchgrünungsgrad.*

9. *§ 4 Abs 9 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
   (9) Baugebiete im Grüngürtel
   a. *Charakteristik: kleinteilige Bebauung* (typisches Gebäudevolumen von ca. 650m³) *mit geringen Baukörperhöhen, hohem Durchgrünungs- und geringem Versiegelungsgrad sowie vorwiegend privaten Freiräumen, geprägt von der bestehenden Topographie des Grazer Grüngürtels.*

10. *Die Tabelle unter § 6 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Entfall durchgestrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*

§ 6

Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)

Die Gesamtstädtischen Festlegungen werden durch die Festlegungen im Teilraum gemäß § 8 konkretisiert.
Der Spielraum der gesamtstädtischen Festlegungen wird durch Festlegungen im Teilraum teilweise eingeschränkt und ergänzt.

Bereichstyp	***Rahmen der Geschoßzahl***	***Bebauungs-weise***	***Lage zur Straße***	***Funktionsdurch-mischung***	***Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.***	***Zulässige Formen der Parkierung***	***Sonstige Festlegungen***
§4 Abs 1(Altstadt und Vorstadt)	*-*	*geschlossen, gekuppelt*	*straßenraumbildend*	*Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen*	*-*	*Tiefgarage (im Neubaufall)*	*Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen*
§4 Abs 2 (Blockrandbebauung)	*-*	*geschlossen*	*straßenraumbildend, straßenbegleitend*	*Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen*	*Begrünung der Vorgärten und Innenhöfe*	*Tiefgarage (im Neubaufall), keine Abstellflächen für Kraftfahrzeuge und Krafträder in Innenhöfen und Vorgärten*	*Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden;* Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge Straßenseitige Balkone sind unzulässig. Hofseitige Balkone müssen von den Nachbargrenzen zumindest einen Abstand im Ausmaß ihrer Auskragungstiefe einhalten. Eine Reduktion ist bei nachweislich historisch geringeren Abständen zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaft erfolgt.
§4 Abs 3 (Straßenrandbebauung)	*-*	*geschlossen, gekuppelt*	*straßenraumbildend, straßenbegleitend*	*Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – im straßenseitigen Erdgeschoß*	*-*	*Tiefgarage (im Neubaufall); allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m² Bauplatzgröße) zulässig,* *sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar*	*Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Ausschluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden*
§4 Abs 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	*-*	*geschlossen, gekuppelt; tlw. offen*	*straßenraumbildend, straßenbegleitend*	*Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – im straßenseitigen Erdgeschoß*	*-*	*Tiefgarage (im Neubaufall), bei Zubau auch andere Formen der Parkierung zulässig, sofern mit dem Ortsbild verträglich*	*Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Fortführung des kleinteiligen Charakters, Ausschluss von straßenseitigen Lärmschutzwänden;* Gliederung der straßenseitigen Fassade und Adressbildung durch in gebietstypischen Abständen angeordnete Hauseingänge

Bereichstyp	***Rahmen der Geschoßzahl***	***Bebauungs-weise***	***Lage zur Straße***	***Funktionsdurchmischung***	***Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.***	***Zulässige Formen der Parkierung***	***Sonstige Festlegungen***
§4 Abs 5 (Geschoßbau)	Mind. 3G	-	_	*Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen – zumindest im straßenseitigen Erdgeschoß*	-	*Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße* (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m² Bauplatzgröße) *zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar*	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen
§4 Abs 6 (Wohnanlagen und verdichteter Flachbau)	*max.2G- 4G*	-	*Abgerückt, straßenbegleitend*	-	*Einfriedungen max. 1,50m – 1,80m hoch und überwiegend blickdurchlässig*	*Tiefgarage im (Neubaufall) bzw. ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße* (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m² Bauplatzgröße) *zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar*	*Ausschluss von offenen Erschließungen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten; etwaige offenen Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzuordnen allenfalls unter Berücksichtigung der charakteristischen Vorgartenzone;* Erhalt zusammenhängender bauplatzübergreifender Grünflächen im Siedlungsgebiet
§4 Abs 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	*max. 2G- 5G*	*offen*	*Abgerückt, straßenbegleitend*	-	*Begrünung der Vorgartenzone, Einfriedungen überwiegend blickdurchlässig, Erhalt des durchgrünten Charakters, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen*	*Tiefgarage oder in Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße* (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	*Grundrißliche Proportionen der Hauptgebäude annähernd quadratisch; Ausschluss von offenen Erschließungen, Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstand lt Stmk BauGesetz hineinragen; etwaige offene Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzuordnen*
§4 Abs 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	*max. 1G- 3G*	*Offen, gekuppelt, geschlossen*	*Abgerückt, straßenbegleitend*	-	*allenfalls Erhalt bestehender zusammenhängender Grünflächen; Einfriedungen* straßenseitig max. 1,50m, zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch ~~max. 1,50 – 180m~~ *und* jeweils *überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen*	*Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße allenfalls unter Beachtung der charakteristischen Vorgartenzone*	*Erhalt des durchgrünten Charakters ; allenfalls Aufnahme von Gebäudefluchten; Ausschluss von offenen Erschließungen*

Bereichstyp	***Rahmen der Geschoßzahl***	***Bebauungs-weise***	***Lage zur Straße***	***Funktionsdurchmischung***	***Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.***	***Zulässige Formen der Parkierung***	***Sonstige Festlegungen***
§4 Abs 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	*Gemäß § 8 Abs 5, 5a, 5b und Abs 6 des 4.0 STEK*	*Offen, gekuppelt*	*Abgerückt (allenfalls bestehende Gebäudefluchten aufnehmen)*	-	*In Hanglagen: Begrünung von Flachdächern gemäß § 26 (24) 4.02 STEK; Einfriedungen straßenseitig max. 1,50m , zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch ~~max. 1,50m – 1,80m~~ hoch und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen*	*Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße* Bei überwiegender Wohnnutzung Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung ausschließlich in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	*Ausschluss von offenen Erschließungen*
§4 Abs 10 (Betriebsgebiete)	-	-	*Abgerückt, straßenbegleitend*	-	*Erhalt und Ausbau von Straßenbegleitenden Baumpflanzungen; Ausbildung von grünen Rändern*	*Tief- oder Hochgaragen, zusätzliche Stellplätze im Bereich von Abstellflächen im Freien nur ~~im untergeordneten Ausmaß~~ in untergeordneter Anzahl und mit entsprechender Begrünung*	-
§4 Abs 11 (Öffentliche Einrichtungen)	-	-	-	*Öffentliche Nutzung*	-	*Tief- oder Hochgaragen, zusätzliche Stellplätze im Bereich von Abstellflächen im Freien nur ~~im untergeordneten Ausmaß~~ in untergeordneter Anzahl und mit entsprechender Begrünung*	-
§4 Abs 12 (Entwicklungsbereiche)	-	-		*Im Zuge von Bebauungsplänen verbindliche Festlegungen treffen*	-	*Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben, Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 500m² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar*	-
§4 Abs 13 (Dorfgebiete)	*max.1G - 2G*	*Offen, gekuppelt*	*straßenraumbildend*	-	*Erhalt der bestehenden Durchgrünung, Einfriedungen straßenseitig max. 1,50m , zu den Nachbarn (gartenseitig) max.1,80m hoch ~~max. 1,50m – 1,80m~~ hoch und jeweils überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen*	*Ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße (dh: max. 1 Stellplatz in offener Aufstellung pro 300m² Bauplatzgröße) zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar*	*Fortführung einer kleinteiligen Parzellierung bzw. des kleinteiligen Charakters, Fortführung des straßenraumbildenden Bebauungsprinzips, Proportionen und Maßstäblichkeit der Gebäude und Räume des jeweiligen Dorfgebietes sind aufzunehmen, Satteldach als vorrangige Dachform für Hauptgebäude*

11. *Ersatz des Wortes „Werbeanlagen“ durch „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen“ in § 6a*

12. *entfällt*

13. *§ 9 Abs 1 wird wie folgt ergänzt:*
    - wenn dies den Erhalt von schützenswerten Bestandsbäumen ermöglicht
    - bei Zu- und Umbauten hinsichtlich der Mindestgeschoßanzahl

14. *§ 9 Abs 2 wird wie folgt ergänzt:*
    - wenn dies den Erhalt von erhaltenswerten Bestandsbäumen ermöglicht

15. *§ 9 Abs 3 wird wie folgt ergänzt:*
    - wenn dies den Erhalt von erhaltenswerten Bestandsbäumen ermöglicht

16. *§ 9 Abs 5 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen dargestellt, Kursiv Bestand):*
    - *Im Falle einer nachweislich* historisch *größeren Zaunhöhe kann eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe zugelassen werden* (bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 2,5m). *Die Vorgaben zur Blickdurchlässigkeit sind jedenfalls einzuhalten.*
    - *(…)*

17. *Im § 9 Abs 6 wird das Wort Werbeanlagen durch „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen“ ersetzt.*

§ 5

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß §§ 2,3 und 4 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 6. Änderung sowie der Wortlaut der Verordnung zum Räumlichen Leitbild (4.03 STEK) inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 6

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung Teil A tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 08. Mai 2025 in Kraft.

Das 4.08 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 8. Änderung Teil A liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Link zum Erläuterungsbericht und den Plänen des 4.08 Stadtentwicklungskonzepts

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-048450/2017/0017

17.07.2 Bebauungsplan „Oberer Auweg“, 2. Änderung

XVII. Bez., KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24. April 2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.07.2 Bebauungsplan „Oberer Auweg“, 2. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl Nr. 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den §§ 3 bis 13 weitere Anordnungen getroffen.
Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3 PLANUNGSGEBIET

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches liegenden Grundstücke des Aufschließungsgebietes 14.24 in der KG. Rudersdorf.

§ 4 BAUPLÄTZE

(1) Bauplätze für Einfamilienwohnhäuser dürfen 500 m² nicht unterschreiten und 1200 m² nicht überschreiten.
(2) Bauplätze für Reihenhäuser dürfen 400 m² nicht unterschreiten.

§ 5 STRASSENFLUCHLINIEN

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen - Gemeindestraßen (G) und Privatstraßen (P) - sind im Planwerk rot dargestellt.

§ 6 BEBAUUNGSWEISE

(1) Die offene und die gekuppelte Bebauungsweise ist zulässig.

(2) Für die im Bebauungsplan mit Reihenhäusern „RH“ gekennzeichneten Bereiche ist zusätzlich die geschlossene Bebauung zulässig.

§ 7 BEBAUUNGSDICHTE

Im Zuge der ersten Änderung entfallen.

§ 8 BEBAUUNGSGRAD

(1) Der Bebauungsgrad wird mit mindestens 0,1 und höchstens 0,3 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

(2) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.

§ 9 BAUGRENZLINIEN

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Flugdächer, Vordächer, Garagen, Nebengebäude, sowie die im § 12 des Stmk. Baugesetzes 1995 angeführten Bauteile.

§ 10 VERWENDUNGSZWECK

entfällt

§ 11 DÄCHER, GEBÄUDEHÖHE, GESAMTHÖHEN

(1) Es sind jegliche Dachformen mit einer Dachneigung von 0 bis 40 Grad zulässig.

(2) Für Sattel-, Zelt- und Walmdächer gilt:

Geschoßanzahl	**maximal zulässige Gebäudehöhe = Dachsaum**	**maximal zulässige Gesamthöhe (Firsthöhe)**
max. 2 G + DG	max. 7,50 m	max. 10,50 m

Für Flachdächer gilt:

Geschoßanzahl	**maximal zulässige Gebäudehöhe = Dachsaum**	**maximal zulässige Gesamthöhe (inkl. Attika)**
max. 2 G + Penthouse	max. 7,50 m	max. 10,50 m

(3) Bei der offenen Bebauungsweise muss das Penthouse umlaufend 2 m von der jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückspringen.

(4) Bei der gekuppelten Bebauungsweise bzw. der Bebauung an einer Grundgrenze muss das Penthouse dreiseitig 2 m von der jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückspringen. An die unmittelbare Grundstücksgrenze muss angebaut werden.
Bei der geschlossenen Bebauungsweise muss nur zweiseitig (straßen- und gartenseitig) 2 m von der jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückgesprungen werden.

(5) Im Falle der Bebauung an der Grundgrenze, der gekuppelten und der geschlossenen Bebauung gilt an der Grundgrenze ausschließlich die zulässige Gesamthöhe gemäß § 11(2).

(6) Die Gebäudehöhe und Gesamthöhe für Nebengebäude beträgt höchstens 3,50 m.

(7) Als Höhenbezugspunkt wird das natürliche Gelände festgelegt.

(8) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gesamthöhe zulässig.

(9) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.

(10) Haustechnikanlagen, ausgenommen PV-Anlagen, sind innerhalb des Dachraumes zu situieren bzw. sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° mindestens 2,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 12 NEBENGEBÄUDE

entfällt

§ 13 BEPFLANZUNG, EINFRIEDUNGEN

(1) Für Einfriedungen sind Zäune bis max. 1,50 m und in blickdurchlässiger Form bzw. Hecken bis max. 2,00 m aus heimischem Gehölz zulässig.

(2) Auf jedem Bauplatz ist im straßennahen Bereich ein Laubbaum zu pflanzen.

(3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.

(4) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit Dachdraufsicht mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen.

§ 14 INKRAFTTRETEN

(1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 08. Mai 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.12.2003, mit welcher der 17.07.0 Bebauungsplan „Oberer Auweg“ und die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit welcher der 17.07.1 Bebauungsplan „Oberer Auweg“ – 1. Änderung beschlossen wurde, außer Kraft.

(3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A14-182588/2023/0014

4.09 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz
9. Änderung – Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 24. April 2025 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.07 A zu ändern und den Entwurf zum 4.09 Stadtentwicklungskonzept – 9. Änderung gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 84/2022 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen. Ebenso wurde die öffentliche Auflage der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und Umweltprüfung mit Umweltbericht zu Änderungspunkt Auenbruggerplatz – Leechwald beschlossen,

Das 4.09 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 9. Änderung - Entwurf inklusive der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und der Umweltprüfung mit Umweltbericht zu Änderungspunkt Auenbruggerplatz – Leechwald wird über 8 Wochen, in der Zeit

vom 08. Mai 2025 bis 03. Juli 2025

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, sowie am Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 bzw. § 5a StROG 2010).
Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Ebenso können innerhalb der Frist Stellungnahmen zur Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und Umweltprüfung mit Umweltbericht zu Änderungspunkt Auenbruggerplatz – Leechwald eingebracht werden.
Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag von 8.00 bis 14.00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die Unterlagen sind zudem auf der homepage der Stadt Graz abrufbar:
www.graz.at/stadtentwicklungskonzept_aenderungen

Eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte und der Strategischen Umweltprüfung (gemäß §24 Abs 5 in Verbindung mit § 5a) wird am Montag, 02. Juni 2025 um 18.00 Uhr im Gemeinderatssitzungssaal der Stadt Graz (Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz) stattfinden.

VERORDNUNG (ENTWURF)

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBl Nr. 165/2024 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.07 A geändert.

§ 1

Das 4.09 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 9. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte, Ausschnitte einzelner Deckpläne sowie Ausschnitten aus dem Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.
Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wortlaut der Verordnung.
Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen. Das Sachbereichskonzept Energie inklusive Planbeilagen ist Teil des Erläuterungsberichtes. Die Umwelterheblichkeitsprüfung inkl. Umweltprüfung und Umweltbericht zu dem Änderungspunkt Auenbruggerplatz – Leechwald liegt dem Erläuterungsbericht bei.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 7. Änderung Teil A der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes (4.03 STEK) vorgenommen:

1. Auenbruggerplatz - Leechwald

    a. Änderung der absoluten siedlungspolitischen Grenzen im Bereich nordwestlich des Auenbruggerplatzes; Festlegung einer absoluten naturräumlichen Grenze
    b. Festlegung Funktion Zentrum / überörtlich bedeutsame Einrichtung
    Änderung von bisher außerhalb der Siedlungsgrenzen liegenden Bereichen nordwestlich des Auenbruggerplatzes in die Funktion Zentrum / überörtlich bedeutsame Einrichtung im Ausmaß von gesamt ca. 28.500 m²;
    c. Änderung Grüngürtel
    Die Grüngürtelgrenze wird entsprechend der absoluten Grenzen gemäß a festgelegt.
    d. Rücknahme der Funktion Zentrum in einem Teilbereich nordwestlich des Auenbruggerplatzes im Ausmaß von ca. 310m²
    e. Erweiterung der Kategorie D im Deckplan 5 - Einkaufszentren im Ausmaß von ca. 28.500m²; Rücknahme der Festlegung entsprechend der Funktionsrücknahme im Entwicklungsplan
    f. Zuordnung des neu ausgewiesenen Funktionsbereichs zum Bereichstyp „Öffentliche Einrichtungen“ im Bereichstypenplan und zum Teilraum 18 im Deckplan 1 jeweils des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz i.d.g.F.

§ 3

Der Verordnungstext des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, zuletzt in der Fassung 4.07 A, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 „Umfang und Inhalt" wird wie folgt ergänzt:*
   (…) Das Sachbereichskonzept Energie (SKE) ist inklusive Planbeilagen Teil des Erläuterungsberichtes.

2. *§ 26 Abs 8 wird wie folgt ergänzt (kursiv Bestand, unterstrichen Neu):*
   (…)
   - *Reduktion der Hausbrandemissionen zur Reduktion der Feinstaubbelastung:*
     - *Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kommunalen Energiekonzeptes* und des Sachbereichskonzeptes Energie (SKE)
     - *Ausbau der adäquater Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen*
     - *Einschränkung von Energieträgern mit hohen CO2- oder Feinstaubemissionen.*
     - *Beibehaltung der Beschränkungszonen für die Raumheizung mit Festbrennstoffen.*

   (…)

3. *§ 30 Abs 4 wird wie folgt ergänzt (kursiv Bestand, durchgestrichen Entfall, unterstrichen Neu):*
   Weiterer Ausbau der Fernwärmeversorgung und Festlegung von Fernwärmeanschlussbereichen im Sinne der Umsetzung des Kommunalen Energiekonzepts (bzw. dessen allfällige Aktualisierung) bzw. des Sachbereichskonzeptes Energie.

§ 4

Der Verordnungstext des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz, seit der Änderung 4.03 STEK Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, wird wie folgt geändert:

1. *Unter § 8 Abs 2 Z18 werden die Festlegungen für den Bereichstyp „§4 Abs 11 (Öffentliche Einrichtungen)" wie folgt ergänzt (kursiv Bestand, unterstrichen neu):*

   Geschoßzahl:
   (…) Für den Bereich 4.09 STEK § 2 Abs 1b gilt ergänzend:
   Die maximal zulässige Gesamthöhe der Gebäude beträgt 20m, wobei kleinräumige Überschreitungen nach Maßgabe der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zulässig sind.

   Ergänzende Festlegungen:
   Für den Bereich 4.09 STEK § 2 Abs 1b gilt ergänzend:

   Grundsätze der Bebauung:
   - Hangparallele Anordnung der Gebäude
   - Längliche Proportion der Gebäude (zumindest 1:2)

- Querbauten sind im untergeordneten Ausmaß ab dem 1. Obergeschoß zulässig
- Dächer sind als begrünte Flachdächer auszuführen.
- Bebauungsgrad max. 0,5
- Gebäudeabstände über das im Baugesetz erforderliche Maß hinaus sind anzustreben.

Grundsätze zur Erschließung:

- verkehrliche Erschließung ausgehend von Stiftingtalstraße bzw. Hilmteichstraße ausschließlich über Flächen des Bereichstypes „öffentliche Einrichtung“
- Sicherung der öffentlichen Durchwegung, insbesondere zur Anbindung des Siedlungsraumes Richtung Naherholungsgebiet Leechwald

Grundsätze zum Freiraum:

- Sicherung und Neuentwicklung einer intensiven Durchgrünung aller Freiräume; Grünflächenfaktor mind. 0,5
- Pro 150m² unbebauter Fläche ist zumindest ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.

§ 5

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß §§ 2,3 und 4 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 7. Änderung Teil A sowie der Wortlaut der Verordnung zum Räumlichen Leitbild (4.03 STEK) inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 6

Das 4.09 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 9. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit ……., in Kraft.

Das 4.09 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 9. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A14-026011/2025/0001

4.10 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz
10. Änderung – Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 24. April 2025 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 4.10 Flächenwidmungsplan – 10. Änderung gemäß § 38 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 165/2024 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 4.10 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 10. Änderung - Entwurf
wird über 8 Wochen, in der Zeit

vom 8. Mai 2025 bis 03. Juli 2025

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, sowie am Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag von 8.00 bis 14.00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Link zum Erläuterungsbericht und den Plänen des 4.10 Flächenwidmungsplans

VERORDNUNG (ENTWURF)

Aufgrund der §§ 42 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 165/2024 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) i.d.F. 4.07 in einem Punkt geändert.

§ 1

Der 4.10 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 10. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1: 5.000) samt Planzeichenerklärungen. Die grafischen Darstellungen zeigen sowohl Änderungen im Bereich des Hauptplanes als auch der Deckpläne 1 und 2 zum 4.0 Flächenwidmungsplan.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.07 werden folgende Änderungen im Bereich Auenbruggerplatz – Leechwald vorgenommen:

1. Ausweisung eines bisher als Freiland (land- und forstwirtschafltiche Nutzung im freiland) festgelegten Bereiches im Gesamtausmaß von ca. 2.815m² als Kerngebiet mit Ausschluss Einkaufszentrum und einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5; entsprechende Anpassung der Beschränkungszone für die Raumheizung im Deckplan 2

2. Ausweisung eines bisher als Freiland (land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland) festgelegten Bereiches im Ausmaß von ca. 25.260m² und einer bisher als Verkehrsfläche festgelegten Fläche im Ausmaß von ca. 570m² als Aufschließungsgebiet (III.18) für Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss und einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,0 im Gesamtausmaß von ca. 25.830 m²; das Aufschließungsgebiet (III.18) wird im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt; entsprechende Anpassung der Beschränkungszone für die Raumheizung im Deckplan 2

   Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird wie folgt ergänzt:

Das Aufschließungsgebiet (III.18) wird neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1, 3, 5, 7 und 10 belegt. *Suchgrundstück: 63103 Geidorf, Gst.Nr. 3042/1.*

3. Rückwidmung einer bisher als Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss und einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5 festgelegten Fläche in Freiland landwirtschaftliche Nutzung im Ausmaß von ca. 260m²; entsprechende Anpassung der Beschränkungszone für die Raumheizung im Deckplan 2

§ 3

AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE

(1) Für die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß § 29 Abs 1 Z 2 StROG 2010 sind folgende Gründe gemäß § 29 Abs 3 Z 1 – 4 maßgebend und werden daher Aufschließungserfordernisse definiert:

1. Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)
2. Anschluss an einen Öffentlichen Verkehr mit städtischer Bedienqualität
3. Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
4. Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität
5. Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
6. Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und /oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben
7. Bebauungsplanpflicht, geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
8. Schaffung einer zusammenhängenden siedlungsöffentlichen Grünfläche im Ausmaß von rund 20% der Fläche des Aufschließungsgebietes
9. Abwasserentsorgung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbeseitigung
10. Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer
11. Bodensanierung bei Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen; Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept bzw. mit Maßnahmen zur fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial
12. Belange des Hochwasserschutzes (Überflutungsbereiche an Mur und Grazer Bächen $HQ_{30/100}$ und Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung)

§ 4

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.07 bleibt – abgesehen von den Ergänzungen im Anhang 1- inhaltlich aufrecht.

Der Anhang 1 zum Verordnungswortlaut des 4.0 Flächenwidmungsplanes wird gemäß der ggst. Verordnung ergänzt.

§ 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.10 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 10. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit ……in Kraft.

Der 4.10 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 10. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1.
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-101737/2024/0006

06.38.0 Bebauungsplan
„Wielandgasse–Schießstattgasse–Schönaugasse–Jakob-Redtenbacher-Gasse“

VI.Bez., KG Jakomini

Der Entwurf des 06.38.0 Bebauungsplanes „„Wielandgasse – Schießstattgasse – Schönaugasse – Jakob-Redtenbacher-Gasse“
wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 08. Mai 2025 bis Donnerstag, 03. Juli 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1.
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-076292/2020/0009

09.16.0 Bebauungsplan
„Waltendorfer Hauptstraße–Schulgasse–Ruckerlberggasse“

IX. Bez., KG. Waltendorf

Der Entwurf des 09.16.0 Bebauungsplanes „Waltendorfer Hauptstraße–Schulgasse–Ruckerlberggasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 8. Mai 2025 bis Donnerstag, dem 3. Juli 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-121111/2024/0008

Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 4. April 2025 über das Straßenbauvorhaben der Weiterführung des Geh- und Radwegs in der Puchstraße (2. Bauabschnitt) gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 80/2021.

Das Projektsgebiet befindet sich entlang der Puchstraße, ab dem derzeitigen Ausbauende des Geh- und Radwegs nördlich der Sturzgasse bis südlich des Kreuzungsbereichs Puchstraße – Herrgottwiesgasse.

Im Westen werden die Gehsteige wie im Bestand beibehalten bzw. auf 2 m Regelbreite ausgebaut und es wird eine Kernfahrbahn mit 6,5 m Breite vorgesehen.

Der östliche Gehweg wird durch Versetzen der Randleiste in einen gemischten Geh-und Radweg mit einer Breite von ca. 4,1 m (inklusive Sicherheitsstreifen) umgebaut.

Im Süden schließt der gemischte Geh- und Radweg am derzeitigen Ausbauende des Geh- und Radwegs nördlich der Lauzilgasse an den Bestand an. Hier erfolgt auch der Übergang vom bestehenden getrennten Geh- und Radweg zum gemischten Geh- und Radweg. Der gemischte Geh- und Radweg wird ausgehend von den Grundgrenzen östlich der Fahrbahn mit einer Netto-Breite von 3,5 m aufgebaut. Eine zusätzliche Breite von ca. 0,6 m wird für den Sicherheitsabstand zwischen dem gemischten Geh- und Radweg und der Fahrbahn eingehalten.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan (Maßstab 1:500) vom 16.07.2024, Plannummer 2024-18/5, einliegend in der Projektsmappe "Einreichprojekt 2024, Geh- Radweg, Neubau und Leitungssanierung Puchstraße, Großmarktstraße bis Lauzilgasse" vom 16.07.2024, Plannummer 2024-18/-, der ZIS+P Verkehrsplanung Ziviltechniker GmbH zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-129709/2024/0008

Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 4. April 2025 über das Straßenbauvorhaben der Errichtung des Reininghausplatzes im Q12 des Reininghausareals gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl Nr. 80/2021.

Der Reininghausplatz grenzt östlich an die im Bau befindliche Erschließungsstraße für das Quartier 12 und westlich an die Alte Poststraße an.

Der Reininghausplatz unterteilt sich in Flächen mit großformatigen Betonplatten (ca. 120x60 cm), Pflasterplatten in Bahnen, wassergebundene Wegedecke, Pflanzflächen und ein Wasserbecken. Im Bereich des Wasserbeckens befindet sich ein Höhensprung von 360.71 üNN auf 360.22 üNN, der über drei Stufen überwunden wird. Der Höhensprung läuft jeweils in Nord- und Südrichtung aus. Nördlich endet dieser auf 360.65 üNN, südlich auf 360.40 üNN.

Die Quergefälle der Platzfläche zur Einleitung in die offenen Rinnen bewegen sich zwischen 2% und 2,5%. Durch die örtlichen Gegebenheiten ergibt sich parallel ein Längsgefälle zwischen 0,5% und 3,5%.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan (Maßstab 1:200) vom 14.08.2024, Plannumer 1b_Verordnungsplan, einliegend in der Projektsmappe "Graz Reininghaus, Straßenrechtliches Einreichprojekt, Abschnitt: Reininghausplatz inkl. Umfeld Q12, Nord + Q12 Süd, 2024" der "studio boden Landschaftsarchitektur und Städtebau" (Bearbeiter DI (FH) Andreas Boden MAS UD ETH, B. Eng. Florian Absmanner) vom August 2024, GZ: P_42 bzw. 042, zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

SATZUNG

GZ.: A13-002913/2018/27

Satzung für die Verleihung des Sportehrenzeichens der Landeshauptstadt Graz

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.02.2025, mit dem eine Satzung für die Verleihung des Sportehrenzeichens der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 122/2024, beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Bei der Verleihung des „Sportehrenzeichens der Landeshauptstadt Graz“ ist im Zuge sämtlicher Erwägungen möglichst darauf zu achten, dass eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter gewährleistet wird.

(2) Verleihungen sind nach Maßgabe der im Voranschlag dafür vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

§ 2 Verleihung des Sportehrenzeichens

(1) Für hervorragende sportliche Leistungen oder besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sportes kann das „Sportehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ verliehen werden. Die Verleihung ist in den folgenden zwei Stufen unter den folgenden Voraussetzungen vorgesehen:

1. Das „Sportehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ kann an Sportler:innen verliehen werden, die als Angehörige eines Vereins mit Zustimmung oder im Auftrag eines übergeordneten Verbandes erfolgreich an

a. Olympischen Spielen,

b. Europa- oder Weltmeisterschaften oder

c. österreichischen Meisterschaften oder internationalen Wettkämpfen

teilgenommen haben, oder die

d. besondere sportliche Leistungen z.B. auf alpinem Gebiet oder bei außereuropäischen Expeditionen erbracht haben.

2. Das „Ehrenzeichen der Stadt Graz für Verdienste um den Sport“ kann an Personen verliehen werden, die Außerordentliches für den Grazer Sport und damit für das sportliche Ansehen der Stadt Graz geleistet haben, indem sie

a. mindestens 10 Jahre im Vorstand als Funktionär:in in einem Grazer Sportverein oder

b. mindestens 5 Jahre auf Dach-, Fachverbands- oder Bundesebene als Funktionär:in tätig waren oder

c. durch ihr öffentliches oder privates Wirken das Ansehen und das Wohl des Grazer Sports nachhaltig gefördert haben.

(2) Ehrenzeichen im Sinne dieser Satzung zeigen auf der Vorderseite das Grazer Stadtwappen (Panther mit Krone) und auf der Rückseite den Schloßberg (Stallbastei und Uhrturm) sowie darüber die olympische Fackel als sportliches Symbol. Sie sind in doppelseitiger Massivprägung gefärbt und haben einen Durchmesser von 60 mm. Darüber hinaus trägt das

1. das Ehrenzeichen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 auf der Vorderseite die Aufschrift „Sportehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“;

2. das Ehrenzeichen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 auf der Vorderseite die Aufschrift „Ehrenzeichen der Stadt Graz für Verdienste um den Sport“.

(3) Für alle Ehrenzeichen (Abs. 2) ist auch eine maßstabsgetreue Verkleinerung als Anstecknadel mit einem Durchmesser von 15 mm anzufertigen.

(4) Das Ehrenzeichen im Sinne dieser Satzung ist der zu ehrenden Person gemeinsam mit der Anstecknadel (Abs. 3) und einer Urkunde von der:dem Bürgermeister:in oder deren:dessen Vertretung zu überreichen.

(5) An Personen, die sich unehrenhaft oder unsportlich verhalten haben, kann ein Ehrenzeichen nicht verliehen werden.

§ 3 Vorschläge für Ehrungen

Jedermann kann Personen für Ehrungen im Sinne dieser Satzung vorschlagen. Vorschläge haben die zu ehrende Person zu nennen und sind zu begründen. Die Stadt Graz ist an solche Vorschläge nicht gebunden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung über die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Graz“ vom 30.10.1980, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 01/1981 zuletzt in der Fassung Nr. 03/2023, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-022721/2025-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Da Herr Rudolf Trummer verstarb, wurde er seines Bezirksratsmandates im 7. Grazer Stadtbezirk Liebenau aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024 verlustig.

Es wird, nach Vorlage der Verzichtserklärung der vorgereihten Person, gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Herr Mag. Rainer Kriesche, geb. 1962, Vertragsbediensteter, 8041 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 7. Grazer Stadtbezirk Liebenau berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-033660/2025-0001

Stadtwahlbehörde Graz

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 lässt sich Frau Teresa Egger (vormals Miglbauer), geb. 1989, Fachberaterin, von der Liste „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ streichen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-031570/2025-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Simon Gostentschnigg legte sein Gemeinderatsmandat mit 31. März 2025 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, wird nach Vorlage der Verzichtserklärung der vorgereihten Personen, Herr DI Nenad Savić, Bauingenieur, geb. 1989, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

nach § 176 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz

GZ.: Präs-142804/2024/0017

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat das Ergebnis der im 13. Grazer Stadtbezirk (Gösting) durchgeführten Volksbefragung vom 02.02.2025 als Bejahung (78,125% der abgegebenen und gültigen Stimmen) der Frage „*Soll die Stadt Graz an Bund, Land und ÖBB mit der Forderung nach einer Verlegung des Verschiebebahnhofs Gösting an einen Standort außerhalb des Grazer Stadtgebietes herantreten?*“ in der Sitzung vom 24.04.2025 zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, Bürgermeisterin Elke Kahr zu beauftragen, im Sinne des Volksbefragungsergebnisses mit dem Bund, dem Land Steiermark und der ÖBB Gespräche hinsichtlich einer Verlegung des Verschiebebahnhofs Gösting an einen Standort außerhalb des Grazer Stadtgebietes aufzunehmen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A13-178219/2022/0005

Förderungsrichtlinie bezüglich Sportamtsbusse für Grazer Sportvereine

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.04.2025, mit welchem die **Förderungsrichtlinie bezüglich Sportamtsbusse für Grazer Sportvereine** festgelegt wird.

Auf Grund des § 45 Abs 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung wird beschlossen:

§ 1 Förderungsgegenstand

(1) Gefördert werden Grazer Sportvereine im Rahmen ihrer Jugendarbeit für Fahrten zu
1. Wettkämpfen,
2. Turnieren,
3. Trainingslagern und
4. regenerativen Maßnahmen.

(2) Die Verfügbarkeit von Bussen wird nicht garantiert. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderungsantrag

(1) Der Antrag für die kostenlose Zurverfügungstellung eines Sportamtsbusses ist ausschließlich mittels des elektronischen Antragsformulars des Sportamts zu stellen.

(2) Der Antrag kann maximal 3 Monate vor dem angefragten Termin gestellt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Förderungsnehmers und -gebers

1. Die Busse werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Die Busse dürfen im In- und Ausland gefahren werden und sind ausschließlich für den Personentransport bestimmt.
3. Die Busse sind vollkaskoversichert und haben eine Insassenversicherung.
   Bei Schäden, die durch die Versicherung gedeckt sind, besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 350,00 Euro, der vom Förderungsnehmer zu tragen ist.
   Bei Schäden bis einschließlich 350,00 Euro rechnet – nach erfolgter Reparatur – der Förderungsgeber mit dem jeweiligen Förderungsnehmer direkt ab.
   Für Schäden, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind, haftet der jeweilige Förderungsnehmer zur Gänze bzw. in vollem Umfang.
   Nach einem Schadensfall werden Busse einem Förderungsnehmer nur dann erneut zu Verfügung gestellt, wenn alle Selbstbehalte bzw. Abrechnungen dieses Förderungsnehmers bezahlt sind.
4. Die zur verkehrs- und betriebssicheren Benützung der Busse erforderlichen Betriebsstoffe wie Treibstoff, Wasser etc. sind vom Förderungsnehmer unter Beachtung der Betriebsanleitung auf eigene Kosten beizustellen, d.h. der

Förderungsnehmer übernimmt die Busse vollgetankt und bringt sie wieder vollgetankt zurück. Außerdem sind die Busse in gereinigtem Zustand – innen und außen – zurückzubringen. Öl, Frostschutz für Scheibenwaschanlage und Treibstoffzusatz werden vom Sportamt beigestellt.

5. Für Reinigungsmittel und Reinigungszubehör hat der Förderungsnehmer selbst Sorge zu tragen. Bei Rückgabe ohne vorherige Reinigung (innen und/oder außen – zum Innenraum gehören auch die Scheibeninnenseiten!) kann der Förderungsnehmer zur Reinigung in das Sportamt bestellt werden.
6. Bei mehrfachen Aufforderungen anlässlich schlechter Busreinigung nach der Rückgabe kann das Sportamt entscheiden, ob dem Förderungsnehmer Busse für einige Zeit nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.
7. Das Konsumieren von Getränken und Speisen (Naschereien, Obst etc.) in den Bussen ist untersagt.
8. Ab der Übernahme der Busse haftet der Förderungsnehmer für alle entstandenen Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Busse stehen.
9. Für die Benützung der Busse ist ein gültiger Führerschein der Klasse B erforderlich, der bei der Übernahme vorzuweisen ist. Die Busse dürfen nur im nichtalkoholisierten Zustand abgeholt und gelenkt werden.
10. Die Busse befinden sich bei Übergabe in einwandfreiem Zustand, etwaige (nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigende) Mängel werden bei der Übergabe schriftlich festgehalten.
11. Sobald an den Bussen unvorhergesehene Mängel auftreten, die einen weiteren Betrieb derselben nicht ermöglichen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. ist dies dem Förderungsgeber sofort schriftlich (ggf. mit Foto-Dokumentation) an die unter Ziffer 17 angeführte E-Mail-Adresse zu melden. Beeinträchtigungen jedweder Art des Förderungsnehmers durch solche Defekte gehen nicht zu Lasten des Förderungsgebers.
12. Im Falle der Verhängung von Polizeistrafen aufgrund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften (z.B. Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung) haftet für diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Förderungsnehmer bzw. Fahrzeuglenker, d.h. der Förderungsgeber ist verpflichtet, den gegebenenfalls ermittelnden Exekutivorganen bzw. Behörden alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei mehrfachen Vergehen behält sich der Förderungsgeber vor, dem betroffenen Förderungsnehmer künftig keine Busse zur Verfügung zu stellen.
13. Bei Unfallbeteiligung mit den Bussen besteht – unabhängig von der Schuldfrage – die Verpflichtung zur ehestmöglichen Meldung an den Förderungsgeber. Ein Unfallbericht durch den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenker ist erforderlich (mittels des Formulars „Europäischer Unfallbericht“).
14. Die Busse dürfen nicht für gewerbliche Personentransporte verwendet werden. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen ist nicht erlaubt.
15. Das Dauer-Park-Ticket der Busse darf nur zur Ein- und Ausfahrt des Sportamtsbusses verwendet werden (Video-Überwachung). Bei Verlust des Dauer-Park-Tickets sind vom Förderungsnehmer 50,00 Euro an den Tiefgaragenbetreiber zu bezahlen.
    Sollte der Förderungsnehmer nicht mit dem Dauer-Park-Ticket ein- bzw. ausfahren, hat der Förderungsnehmer die dafür entstandenen Kosten selbst zu tragen.

16. Busabholung (Übernahme):

8041 Graz	Ivica-Osim-Platz 3
Montag bis Donnerstag	8.00 bis 13.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 11.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist die Übernahme nur nach vorheriger Absprache möglich!

17. Busstornierung:
Bei Nichtbedarf ist ehestmöglich und zwingend eine Absage telefonisch unter 0316 872-7878 oder per E-Mail an busvergabe@stadt.graz.at an das Sportamt erforderlich.
18. Die Rückgabe der Busse hat ausschließlich am Ausgabestandort Sportamt, Ivica-Osim-Platz 3, 8041 Graz zu erfolgen. Die Busse sind samt Schlüssel, Zulassungsbescheinigung (Teil I) und Dauer-Park-Ticket zurückzugeben – die Rückgabe von Schlüssel, Zulassungsbescheinigung (Teil I) und Dauer-Park-Ticket ist auch außerhalb der Öffnungszeiten in einem eigens dafür vorgesehenen Postkasten möglich!

§ 4 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

(1) Die Stadt Graz ist ermächtigt, alle im Förderungsansuchen enthaltenen und für die Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund der Einwilligung der Betroffenen, zur Erfüllung eines Vertrags, zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen sowie zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art 6 Abs. 1 lit a, b und c bzw. Art 9 Abs. 2 lit a und f DSGVO).

(2) Die Stadt Graz ist ermächtigt, personenbezogene Daten von Förderungsempfängern (Name, Zweck und Höhe der Förderung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen (§ 41b Statut der Landeshauptstadt Graz).

§ 5 Gerichtsstand Graz

Für Streitigkeiten, die aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis entstehen, ist das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt
Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A21-062836/2017/0011

Richtlinie für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz an Senior:innen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.04.2025 für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz an Senior:innen.

Auf Grund des § 45 Abs 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung wird beschlossen:

I.
Grundsätzliches

Diese Richtlinie gilt für

1. Senior:innen, die vom A5-Sozialamt der Stadt Graz in bestimmten Wohnhäusern wohnversorgt wurden bzw. werden.
2. Die betreffenden Wohnhäuser werden in einer Vereinbarung des A21-Amt für Wohnungsangelegenheiten mit dem A5-Sozialamt festgelegt. Bei Bedarf kann eine Aktualisierung erfolgen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz (Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, GZ.: A21-62836/2017/0010) in der jeweils geltenden Fassung vollinhaltlich mit der Besonderheit, dass die Mieter:innen im Sinne des Punktes 1. sofort um eine Mietzinszuzahlung ansuchen können. In diesen Fällen gilt die einjährige Wartefrist nicht.

II.
Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit 1.7.2025 in Kraft und gilt bis 30.6.2026.
2. Sie gilt für alle in diesem Zeitraum eingehenden Ansuchen um Gewährung einer Mietzinszuzahlung.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: GGZ-070224/2004/0100

Tarife für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, Indexanpassung 2025

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.12.2021 betreffend Festlegung von Tarifen für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

Auf Grund § 4 Abs. 2 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz und § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024 wurde folgende Indexanpassung per 01.01.2025 beschlossen:

1. PFLEGEWOHNHEIME

Kurz- und Langzeitpflege: Pflegeabhängigkeit ab Pflegestufe 4 (mehr als 160 Stunden Pflegebedarf pro Monat) und/oder bei sozialer Indikation: **€ 159,02 PRO TAG.** In Abhängigkeit der Pflegestufe. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe. (Kosten: Pflegestufe 4). Valorisierung im Jahr 2025 geplant.

2. BETREUTE WOHNFORMEN

Wohnform für ältere Menschen mit hohem Maß an Sicherheit und Selbstbestimmung.

2.1. WOHNOASE ROBERT STOLZ: **€ 1.687,50 PRO MONAT.** In Abhängigkeit der Wohnungsgröße (ca. 50m^2).

2.2. BETREUTES WOHNEN: **€ 1.144,74 PRO MONAT.** In Abhängigkeit der Wohnungsgröße und des Einkommens (ca.47m^2).

2.3. WOHNEN UND LEBEN AM ROSENHAIN: **€ 631,10 PRO MONAT**

3. TAGESZENTREN

3.1. TAGESZENTRUM ROBERT STOLZ: Tagesbetreuung für Personen, die in der eigenen Wohnung leben, sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger: **€ 25,00 PRO TAG.** In Abhängigkeit des Einkommens, Halbtage möglich. (Durchschnittswert) Valorisierung im Jahr 2025 geplant.

3.2. GERONTOPSYCHIATRISCHE TAGESSTÄTTE (MEMORY TAGESZENTRUM): Tagesbetreuung für ältere Personen, die in der eigenen Wohnung leben und an einer mittelgradigen/schweren Demenz leiden. Dient der Aktivierung von Menschen mit dementiellen Erkrankungen und der Entlastung pflegender Angehöriger: **€ 45,00 PRO TAG.** In Abhängigkeit des Einkommens. (Durchschnittswert) Valorisierung im Jahr 2025 geplant.

4. KRANKENHAUS (ALBERT SCHWEITZER KLINIK)

4.1. MEMORY KLINIK: Kurz- und Langzeitbehandlung von PatientInnen mit unterschiedlichen Formen der Demenz, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen und/oder ein erhöhtes Maß an medizinischer Betreuung benötigen: **€ 337,40 PRO TAG.** Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

4.2. MEDIZINISCHE GERIATRIE: Kurz- und Langzeitbehandlung bei chronischen Erkrankungen multimorbider, meist hochaltriger PatientInnen, die eine umfassende Pflege und ärztliche Observanz 24 Stunden/Tag benötigen: **€ 328,80 PRO TAG.** Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

4.3. MOBILE GERIATRISCHE REMOBILISATION (mobiREM): Mobile Betreuung von geriatrischen Menschen nach Akutereignissen oder nach längeren Krankenhausaufenthalten durch ein multiprofesionelles Team. **UNENTGELTLICH**

4.4. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) TAGESKLINIK: Tagesbehandlung bei Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider PatientInnen gefährden, die eine vollstationäre Versorgung jedoch nicht erfordern: **€ 12,08 PRO TAG.** Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Sonderklasse möglich.

4.5. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) REMOBILISATION NACHSORGE (RNS): Stationäre Behandlung bei akuten Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider PatientInnen gefährden: **€ 12,08 PRO TAG**. Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Sonderklasse möglich.

4.6. DEPARTMENT WACHKOMA (APALLIC CARE UNIT (ACU) I & II): Stationäre Behandlung von PatientInnen mit Bewusstseinsstörungen (Wachkoma, Minimalbewusstsein, spätere Remissionsphasen): ACU I - AKUTNACHSORGE: **€ 568,40 PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe. ACU II - LANGZEITFÖRDERUNG: **€ 406,40 PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.

4.7. HOSPIZ: Stationäre Behandlung von PatientInnen mit weit fortgeschrittenen und unheilbaren Erkrankungen, die nach den Prinzipien der Palliative Care behandelt werden: **€ 12,08 PRO TAG ZZGL. PFLEGEGELD** Tarif zzgl. dem gesetzlichen Anteil an Pflegegeld

4.8. TAGESHOSPIZ: Tagesbetreuung für PatientInnen mit fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankungen, die noch mit Unterstützung zuhause leben können und für den notwendigen Transfer einen ausreichend stabilen Gesundheitszustand aufweisen: **€ 12,08 PRO TAG.**

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: GPS 027350/2025/0001

Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS)

Verfügung des Geschäftsführers des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice vom 23.04.2025 betreffend die Tarife für Kombitickets in den Park + Ride - Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier:

Auf Grund § 9 Abs. 2 Z 11 des Betriebsstatutes des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice wurde beschlossen:

Für die Park + Ride - Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier wird ein Kombiticket angeboten. Mit dem Bezug eines Tages-, Wochen-, oder Monatstickets dieser Parkgaragen erwerben Kund:innen ein Kombiticket für die öffentlichen Verkehrsmittel der Zone 101 des Verkehrsverbunds Steiermark. Darüber hinaus ist es möglich eine Jahreskarte in Verbindung mit dem Klimaticket Steiermark/Ö zu erwerben.

Die Preise werden mit Wirksamkeit 01.07.2025 wie folgt festgelegt:

P+R KOMBI TICKET TARIFE ab 01.07.2025		
Kombi-Tickets	**Preis**	**Bezugsmöglichkeit**
24-Stunden	€ 12,50	direkt vor Ort
Wochenticket	€ 36,-	direkt vor Ort
Monatsticket	€ 105,-	direkt vor Ort
Klima(kombi) Ticket Stmk/Ö	€ 276,00** (Parkanteil)	Mobilitäts- und Vertriebszentrum Graz Linien

** Ein P+R Kombiticket für ein Jahr wird seit 01.03.2023 nur mehr in Verbindung mit einem KlimaTicket Steiermark/Österreich angeboten. Der Parkanteil für das P+R KlimaTicket für ein Jahr beträgt ab 01.07.2025 **€ 276,00** inkl. 20% Mwst.. Unabhängig von einer etwaigen Ermäßigung und/oder einer Förderung für den Verkehrsanteil durch einzelne Gemeinden bleibt der Kostenanteil für das Parken unverändert.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

GRAZ

IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Lidija Fink, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2317,
E-Mail: lidija.fink@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

GRAZ	Unterzeichner	Stadt Graz Amtssignatur
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-05T14:20:28+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at	